

# **Bekanntmachung des Amtes Kellinghusen**

## **für die Gemeinde Brokstedt**

**Betr.: Beschluss des Bebauungsplans Nr. 12 der Gemeinde Brokstedt für das Gebiet östlich der Bebauung Klein Foyen Nr. 1-7, südlich der Bebauung Groß Foyen Nr. 7-15, nördlich der Straße Königssaal und westlich der offenen Landschaft**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 24.06.2015 den Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Brokstedt für das Gebiet östlich der Bebauung Klein Foyen Nr. 1-7, südlich der Bebauung Groß Foyen Nr. 7-15, nördlich der Straße Königssaal und westlich der offenen Landschaft, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der genaue Plangeltungsbereich ist in der nachstehend abgedruckten Zeichnung farbig kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan Nr. 12 tritt mit Beginn des 17.09.2015 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 12, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Kellinghusen in der Kieler Straße 49 in 25551 Hohenlockstedt, Zimmer 11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten

Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Kellinghusen bzw. der Gemeinde Brokstedt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Kellinghusen bzw. der Gemeinde Brokstedt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hohenlockstedt, 08.09.2015

Amt Kellinghusen  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag

Laackmann

Ausgehängt am:

Amt Kellinghusen  
Der Amtsvorsteher

Abgenommen am:

Amt Kellinghusen  
Der Amtsvorsteher